

## Corona Hilfen

Mittelgeber	Empfänger	Kurzbeschreibung	Links
Aktion Mensch	freie gemeinnützige Organisationen die sich dafür einsetzen, dass Menschen mit Behinderung, chronischen Erkrankungen sowie obdachlose Menschen und Personen in sozialen Schwierigkeiten auch in der jetzigen Zeit Hilfe erhalten	<b>Corona- Soforthilfe Programm</b> Förderung von Personal-, Honorar- und Sachkosten „Assistenz und Begleitung“ – schnelle Kurse und Schulungen zusätzliche Helfer ausbilden „Lebensmittelversorgung“ – realisieren von alternativen Konzepten für die Beschaffung und Verteilung von Lebensmitteln an Einzelhaushalte oder Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind	<a href="#">Aktion Mensch Corona-Soforthilfe Programm</a>  <a href="#">Interview mit Armin v. Buttlar – Vorstand der Aktion Mensch</a>
Aktion Mensch - <b>Projektveränderungen</b>	aktuelle Projektpartner	finden von individuellen Lösungen, wie z.B. Projektverschiebungen, Projektunterbrechungen bis hin zu konzeptionellen Veränderungen. Kosten, die im Zusammenhang mit der derzeitigen Situation stehen, sollen nach Möglichkeit auch als förderfähig anerkannt werden	<a href="#">Homepage Aktion Mensch</a>
Aktion Mensch – <b>5. Mai</b>	aktuelle Projektpartner	Bereits bewilligte 5. Mai 2020 Aktionen können ihren Aktionsbeginn innerhalb eines Jahres in Absprache mit der Aktion Mensch verschieben. Bereits eingegangene Anträge werden wie vorliegend bearbeitet und können dann, nach Bewilligung, ihren Aktionsbeginn innerhalb eines Jahres in Absprache mit der Aktion Mensch verschieben.	
Aktion Mensch	aktuelle Projektpartner	Aktion Mensch bietet unbürokratische Hilfen im Rahmen bereits erfolgter Bewilligungen an: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anerkennung von durch die Corona-Pandemie entstandener Kosten (Storno- oder</li> </ul>	

		<p>Ausfallkosten) im Rahmen des bewilligten Kostenplans</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlängerung der Projektlaufzeit im Rahmen der bewilligten Fördersumme um ein Jahr</li> <li>• Für Vorhaben zum 5. Mai 2020 sowie für Projekte der Mikroförderung kann eine komplette Verschiebung bis zu einem Jahr erfolgen</li> <li>• Änderungen bei Projektaktivitäten sowie Verschiebungen im Kostenplan im Rahmen der bewilligten Kosten (grundsätzliche Zweckbindung muss erhalten bleiben)</li> <li>• Vorziehen der nächsten Auszahlung (zunächst ohne Kostenbelege) In diesem Ausnahmefall kann der Projekt-Partner einen Scheinbeleg (leere PDF-Datei) mit der Bezeichnung „Scheinbeleg über durch Corona-Krise entstandene Kosten“ hochladen und den bis zur nächsten Auszahlung benötigten Betrag eingeben.</li> </ul>	
Glücksspirale	bewilligte Anträge deren Projektlaufzeit den Zeitraum 01.03.2020 bis 30.09.2020 umfasst	<ul style="list-style-type: none"> <li>• durch die Corona-Pandemie entstandenen Kosten (Storno- oder Ausfallkosten) werden im Rahmen des bewilligten Kostenplans anerkannt</li> <li>• die Projektlaufzeit im Rahmen der bewilligten Fördersumme kann um ein Jahr verlängert werden, darf jedoch nicht die Gesamtprojektlaufzeit von 5 Jahren überschreiten</li> <li>• Vorhaben sowie Projekte können um bis zu einem Jahr verschoben werden</li> </ul>	

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektaktivitäten sowie Verschiebungen im Kosten- und Finanzierungsplan können im Rahmen der bewilligten Maßnahmenkosten verändert werden, wobei die grundsätzliche Zweckbindung erhalten bleiben muss</li> <li>• Abweichend zu 2.2. der Richtlinien reduziert sich für Anträge, die ab dem 01.04.2020 gestellt werden und deren Vorhaben bis zum 30.06.2021 abgeschlossen sind, der Eigenanteil auf 10% der Gesamtkosten</li> <li>• Abweichend zu 4.4 der Richtlinien sind Auszahlungen (zunächst ohne Kostenbelege) bis 90% des bewilligten Zuschusses möglich.</li> </ul>	
ILB	gewerbliche Unternehmen (auch wirtschaftliche Zweckbetriebe) mit bis zu 100 Beschäftigten, Freiberufler, Soloselbstständige mit Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Brandenburg	<b>Soforthilfe-Corona Brandenburg</b> Gewährung einer Soforthilfe für einen entstandenen Schaden im Zeitraum vom 11.03. – 11.06.2020 (Umsatzeinbrüche, Lohn- oder Mietkostenfortzahlungen ...)	<a href="#">Homepage der ILB</a>  <a href="#">Aufzeichnung des Webinar „Beantragung der Soforthilfe Corona Brandenburg“ 26.03.2020</a>
KfW - ERP Gründerkredit Universell	Unternehmen, Selbstständiger oder Freiberufler	Darlehen mit bis zu 90% Haftungsfreistellungen für die Hausbank, z.B. für Investitionen und Betriebsmittel bis zu 1 Mrd. Euro für Unternehmen die <b>weniger als 5 Jahre</b> am Markt sind	<a href="#">KfW - ERP Gründerkredit Universell</a>  <a href="#">KfW – ERP-Gründerkredit - Startgeld</a>
KfW – Unternehmerkredit	Unternehmen, Selbstständiger oder Freiberufler	Darlehen mit bis zu 90% Haftungsfreistellungen für die Hausbank, z.B. für Investitionen und Betriebsmittel bis zu 1 Mrd. Euro für Unternehmen die <b>mehr als 5 Jahre</b> am Markt sind	<a href="#">KfW - ERP Gründerkredit Universell</a>
KfW Sonderprogramm – Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung	Unternehmen, die durch die Corona-Krise vorübergehend in finanzielle Schwierigkeiten	Konsortialdarlehen mit anteiliger Risikoübernahme bis zu 80% für mittelständische und große Unternehmen	<a href="#">KfW – Sonderprogramm Direktbeteiligung</a>

	geraten, In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und ein Vorhaben in Dtl. finanzieren möchten		
Bürgschaftsbank Brandenburg- Bankbürgschaft		Bürgschaft bis zu 80% für Banken zur Liquiditätssicherung für Betriebsmitteldarlehen (5 Jahre) bis 2,5 Mio. Euro für kleine und mittelständische Unternehmen	<a href="#">Homepage der Bürgschaftsbank</a>
Agentur für Arbeit – Kurzarbeitergeld	Unternehmen die mit ihren Beschäftigten durch das Coronavirus bedingte Arbeitsausfälle haben	Zuschuss in Form von Lohnersatzleistung für Arbeits- und Entgeltausfall in Unternehmen – rückwirkend zum 01. März 2020	<a href="#">Kurzarbeitergeld - Arbeitsagentur</a>
Finanzämter – steuerliche Liquiditätshilfe		Steuerstundungen im Rahmen von Verschiebungen der Zahlungsverpflichtung für Unternehmen	<a href="#">Bundesfinanzministerium</a>
Bund – Sozialdienstleister- Einsatzgesetz (SodEG)	verpflichtet Leistungsträger des Sozialgesetzbuches (Arbeitsverwaltung, Rentenversicherung, Träger der Eingliederungshilfe, Sozialhilfe, Jugendhilfe etc.) sowie das BAMF die soziale Infrastruktur zu sichern → gesichert werden Einrichtungen, die auf Basis einer Leistungsvereinbarung, eines Auftrags oder einer Zuwendung tätig sind (Kitas, Werkstätten, Tagesstätten...)	Der Finanzierungsausfall soll durch das SodEG aufgefangen werden - und zwar durch den Träger, der für die originäre Finanzierung zuständig ist. Dies folgt dem Gedanken, dass die nötigen Mittel eingeplant waren und vorhanden sind, jetzt aber nicht immer auch zweckentsprechend eingesetzt werden können. Die Mittel werden quasi umgewidmet zu Mitteln zur Aufrechterhaltung der sozialen Infrastruktur.	<a href="#">Homepage Der Paritätische Gesamtverband</a>